

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 8. Dezember 2023

Nummer 44

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses, Bildung des Wahlausschusses	317-318
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände	318-319
Aufruf für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	320
Hinweise zur Einschulung 2025	321-322
Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Schönebeck (Elbe)	323-324
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
- Keine	

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**Kommunalwahl 2024****Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses, Bildung des Wahlausschusses**

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von **1 Monat** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Wahlleiter
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Für die vier Beisitzer sind stellvertretende Beisitzer zu benennen.

Entsprechend § 13 Absatz 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO LSA berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss. Hierzu weise ich auf § 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Schönebeck (Elbe), 06.12.2023



Scholz
Wahlleiter

Kommunalwahl 2024

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA

Am **9. Juni 2024** finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen und zu den Ortschaftsräten statt.

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **acht** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **10. Januar 2024** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Schönebeck (Elbe), 08.12.2023



Scholz
Wahlleiter

Die Stadt Schönebeck (Elbe) sucht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 9. Juni 2024 sind in der Stadt Schönebeck (Elbe) sechs Wahlen (Europawahl, Kreistagswahl, Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Plötzky, Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Pretzien und Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Ranies) durchzuführen.

Für die 23 Wahlvorstände und vier Briefwahlvorstände im Wahlgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) werden insgesamt 243 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Beisitzer/in eines Wahlvorstandes kann jede/r Wahlberechtigte werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Er/Sie sollte zuverlässig und gewissenhaft sein und seinen/ihren Wohnsitz in Schönebeck (Elbe) haben.

Wahlbewerber/in und Vertrauenspersonen können nicht als Wahlhelfer/in eingesetzt werden.

Der Einsatz erfolgt dann am Wahlsonntag ab ca. 7:30 Uhr bis zum Ende der Auszählung.

Die Einweisung in die Aufgaben erfolgt durch den/die Wahlvorsteher/in am Wahlsonntag.

Zu den Aufgaben gehört u.a. die Kontrolle der Wahlbenachrichtigungen und das Abgleichen dieser mit dem Wählerverzeichnis, die Ausgabe der Stimmzettel sowie das Auszählen der Stimmen nach Schließung des Wahlraumes.

Nach § 9 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung und der Wahlvorstände für den Wahltag eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Aufgrund der Komplexität der Aufgaben der Wahlvorstände wurde für die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 25,00 € festgesetzt.

Entsprechend Europawahlordnung wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35,00 € für den Vorsitzenden und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder gewährt.

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), telefonisch unter 03928-710120 oder 03928-710610 oder per E-Mail an wahlamtsbk@schoenebeck-elbe.de.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihren persönlichen Einsatz.

Schönebeck (Elbe), 08.12.2023



Scholz
Wahlleiter

Hinweise zur Einschulung 2025

Das Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadt Schönebeck (Elbe) gibt hiermit die Schulbezirke der Schönebecker Grundschulen bekannt. Die Eltern werden gebeten, die Anmeldung ihres Kindes im Sekretariat der betreffenden Grundschule ihres Schulbezirkes vorzunehmen.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder werden dazu schriftlich von der aufnehmenden Grundschule eingeladen. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Schönebeck (Elbe), 04.12.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1 Grundschulen

Schulbezirk der Grundschule "Dr. Tolberg" W.-Hellge-Straße 77

Am Malzmühlenfeld, Am Stadtfeld, Erich-Weinert-Straße, Franz-Vollbring-Straße, Friedrichstraße, Garbsener Straße, Gustav-Zenker-Straße, H.-Rau-Straße, Joh.-R.-Becher-Straße 54 - 88, Karl-Jänecke-Straße, Otto-Kohle-Straße, Stadionstraße, Welsleber Straße 22 - 45, 50, Weberweg, Wilhelm-Dümling-Straße, Wilhelm-Hellge-Straße (ungerade Hausnummern 1 bis 205; gerade Hausnummern 2 - 206), Willi-Sonnenberg-Straße

(* Welsleber Straße 22, 23, 24 gelöscht)

Schulbezirk der Grundschule "Käthe Kollwitz" St.-Jakobi-Straße 3-4

Am Glindeschen Weg, Am Holländer, Baderstraße, Barbarastraße, Barbyer Straße, Barbyer Tor, Bauhofstraße, Bodengasse, Böttcherstraße, Breiteweg, Broihansgasse, Brückenaufgang, Burgstraße, Buschweg, Cokturhof, Dammweg, Elbstraße, Elbtor, Elbweg, Ernst-Thälmann-Straße, Felgeleber Straße, Friedrich-Engels-Straße, Geschw.-Scholl-Straße 1-40, 136-158, Grabenstraße, Grundweg, Heinitzhof, Hermannstraße, Hoher Weg, Karl-Marx-Straße, Markt, Maxim-Gorki-Straße, Müllerstraße, Neue Gasse, Peterstraße, Republikstraße, R.-Breitscheid-Straße, Salineinsel, Salinenkolonie, Salzer Straße, Salztor, Schornsteinfegerstraße, St.-Jakobi-Straße, Steinstraße, Streckenweg, Thimannstraße, Tischlerstraße, Worth, Zimmererstraße

Schulbezirk der Grundschule "K. Liebknecht" Pestalozzistraße 1

Alt Frohse, Am Hummelberg, Am Sandkuhlenfeld, Am Schillergarten, Am Stremmgraben, An der Blumenberger Bahn, An der Eisenbahn, An der Käuzchenkuhle, Annastraße, Bahnhofstraße, Bertolt-Brecht-Straße, Bullenwiesenweg, Burgwall, Dorotheenstraße, Dr.-M.-Luther-Straße, Freiligrathstraße, Friedhofsweg, Geschw.-Scholl-Straße 42 - 130, Goethestraße, Großer Steinklump, Helenenstraße, Herderstraße, Hohendorfer Straße, Joh.-R.-Becher-Straße

(ungerade Hausnummern 1 - 69, gerade Hausnummern 2 - 52 d), Karl-Liebknecht-Straße, Kleiner Steinklump, Körnerplatz, Körnerstraße, Krausestraße, Krummer Ellenbogen, Kuckucksweg, Lessingstraße, Magazinstraße, Magdeburger Straße 261,263, Magdeburger Straße 199, 201, 203, 205, 206, 219, 220 b, 221, 238, 240, 240 a, 241, 242, 244, 245, 245 a, 246, 247 a, 247 b, 250, 253, 254, 255, 257, Margarettenstraße, Moritzstraße, Paulstraße, Pestalozzistraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Reuterplatz, Schillerstraße, Straße der Jugend, Trappensteig, Valentin-Feldmann-Straße, Wallstraße, Welsleber Straße 1 - 21, 52 - 64, Wilhelm-Hellge-Straße (ungerade Hausnummern 227 - 339, gerade Hausnummern 212 - 332)

Schulbezirk der Grundschule "Am Lerchenfeld" Berliner Straße 8 a

Adolfstraße, Albrechtstraße, Alt Felgeleben, Am Anger, Am Gänsewinkel, Am Randel, Am Röhrenstieg, Am Streitfeld, An der Füllkuhle, An der Güstener Bahn, An der Seilerbahn, An der Steiermärker Straße, Bahnhof Felgeleben, Ballenstedter Straße, Bangestraße, Berliner Straße, Birkenweg, Blankenburger Straße, Blumenstraße, Braunlager Straße, Clara-Zetkin-Straße, Dr.-W.-Külz-Straße, Ernststraße, Feldstraße, Fliederstraße, Folkewitzer Straße, Gartenstraße, Gnadauer Straße, Graseweg, Heckenweg, Heinrich- Hertz-Straße, Heinrichstraße, Hermann-Kasten-Straße, Hüttenroder Straße, Ilsenburger Straße, Im Lerchenfeld, Innsbrucker Straße, Jahnstraße, Joachimstraße, Johannisstraße, Karl-Jänecke-Platz, Kärntener Straße, Karlstraße, Köthener Straße, Kurze Straße, Lange Straße, Leutenberger Straße, Liebensteiner Straße, Martinstraße, Meisenstieg, Moskauer Straße, Otto-Hahn-Straße, Otto-Kresse-Straße, Pappelstraße, Paul-IIIhardt-Straße, Prager Straße, Quedlinburger Straße, Querstraße, Richardstraße, Rübeländer Straße, Sachsenlandstraße, Salzburger Straße, Schulstraße, Schwarzer Weg, Siedlerstraße, Staßfurter Straße, Steiermärker Straße, Warschauer Straße, Wernigeröder Straße, Wiener Platz

Schulbezirk der Grundschule "Ludwig Schneider" Kirchstraße 22

Ahornstraße, Akazienstraße, Alleestraße, Am Alten Stadtbad, Am Efeueck, Am Finkenherd, Am Gradierwerk, Am Grünen Stein, Am Gutjahr, Am Solgraben, An der Arche, Asternweg, August-Bebel-Straße, Bäckerstraße, Badepark, Baumhauer Straße, Bierer Berg, Blauer Hof, Blauer Steinweg, Boeltzigstraße, Bornstraße, Brunnenstraße, Buchsbaumweg, Burghof, Calbesche Straße, Cantorstieg, Chausseestraße, Dahlienweg, Dammstraße, Dr.-Lohmeyer-Straße, Dr.-Tolberg-Straße, Edelmanstraße, Eggersdorfer Straße, E.-Weißbach-Straße, Elmener Straße, Eschenstraße, Esebeckstraße, Esterhuser Straße, Geyerstraße, Götzker Straße, Gretnitzer Straße, H.-Heine-Straße, Holunderweg, Idastraße, Immermannstraße, Jakobstraße, Kastanienweg, Kirchstraße, Krokusweg, Kunstanger, Leipziger Straße, Lilienweg, Lindenstraße, Luisenstraße, Magdeburger Straße 1 - 176, Margaritenweg, Mittelstraße, Mühlenstraße, Narzissenweg, Nelkenweg, Parkstraße, Pfännerstraße, Pfuehlstraße, Rathausstraße, Reitbahnstraße, Resedaweg, Ritterstraße, Rosenweg, Rosmarinstraße, Rüsternstraße, Schadeleber Straße, Schäferhof, Scheunenstraße, Schneidewindstraße, Schützenweg, Sieboldstraße, Sorgestraße, Tränkestraße, Triftweg, Tulpenweg, Turnierstraße, Wacholderweg, Wasserstraße, Welchhausenstraße, Winkelmannstraße, Wüstenhoffstraße

Schulbezirk der Grundschule Plötzky, Schulstraße 7 in 39217 Schönebeck (Elbe)

Ortsteile Plötzky, Pretzien, Ranies sowie die Stadtteile Grünwalde und Elbenau

Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde). Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Schönebeck (Elbe) befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) ist auf der Internetseite der Stadt einsehbar. Der nunmehr ausgefertigte Lärmaktionsplan wurde auf den Empfehlungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt basierend erstellt und dient in seiner Form der vereinheitlichten Datenübermittlung an die EU. Er wird vom **11.12.2023 bis einschließlich 02.02.2024** öffentlich ausgelegt.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Grünflächen, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe)

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30 Uhr
freitags nach Vereinbarung

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Grünflächen Telefon: +49 3928 710-427 oder +49 3928 710-426

Der Entwurf des Lärmaktionsplans sowie der Ergebnisbericht der Lärmkartierung sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) unter [EU-Lärmkartierung \(schoenebeck.de\)](#) sowie der Ergebnisbericht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

einzusehen. Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist. Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgte die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Schönebeck (Elbe) zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen. Sie haben bis zum 02.02.2024 die Möglichkeit schriftlich – entweder postalisch an Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 oder per E-Mail an laerm@schoenebeck-elbe.de - Stellung zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen.

Schönebeck, den 07.12.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a smaller 'A'.

Knoblauch
Oberbürgermeister

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Keine